



Richtlinien

**für die Förderung der Jugendarbeit und
Jugendsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis
gemäß § 11-13a SGB VIII**

...

4. Förderung der Schulsozialarbeit

4.1 Vorbemerkungen

Die Schule als zeitlicher Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche bietet gute Möglichkeiten, deren Probleme, die im Schulalltag in besonderer Weise auffallen, aber von Schulpädagogen nicht umfassend aufgearbeitet werden können, durch Schulsozialarbeit zu begegnen.

Ein erfolgreicher Schulverlauf, verbunden mit der Förderung der sozialen Entwicklung, liegt im Interesse des Landkreises als örtlichem Träger der Jugendhilfe.

4.2 Rechtliche Grundlage und Ziel der Förderung

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe; sie basiert auf § 13a Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Main-Tauber-Kreis soll mit dazu beitragen, an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Schulsozialarbeit dort einrichten zu können, wo schulpädagogisch ergänzende Formen der Jugendhilfe erforderlich sind.

Ziele der Schulsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung erarbeitet wurden, sind insbesondere:

- Einbindung der Schule ins Gemeinwesen und die Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen, insbesondere mit dem Jugendamt,
- Unterstützung der Erziehung der Schüler/innen zur Gemeinschaftsfähigkeit,
- Verhinderung von Ausgrenzung einzelner Schüler/innen,
- Förderung sozial benachteiligter Schüler/innen,
- Stärkung der pädagogischen Kompetenz der Lehrer/innen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern/innen und
- Hilfe beim Übergang in den Beruf.

4.3 Vorbedingungen

4.3.1 Schule

Schule hat neben der unterrichtlichen Lehr- und Bildungsfunktion auch eine soziale Funktion. Wenn diese noch nicht ausreichend sein sollte und deshalb die besondere Kompetenz der Jugendhilfe notwendig wird, ist es sinnvoll, Schulsozialarbeit einzusetzen.

Die Mitarbeiter/innen der Schulsozialarbeit sind nicht dem Schulleiter unterstellt; die Kompetenzen der Schulsozialarbeit sollten deshalb durch schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung festgelegt werden.

Für die Schulsozialarbeit werden entsprechende Räumlichkeiten für Beratungsangebote sowie für Gruppenangebote ebenso benötigt, wie Arbeits- und Finanzmittel für besondere Aktivitäten.

Die Schulsozialarbeiterin / der Schulsozialarbeiter sollte in der Regel an den Lehrer- bzw. Schulkonferenzen sowie den Elternversammlungen teilnehmen können.

4.3.2 Gemeinwesen

Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es nicht, die offene Jugendarbeit in einer Gemeinde zu übernehmen; sie soll vielmehr diese Arbeit unterstützen und sich mit ihr vernetzen. Dies bedingt auch eine enge Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Aufgrund der hohen Anforderungen sollte Schulsozialarbeit von einer sozial-pädagogischen Fachkraft durchgeführt werden; der Stellenumfang sollte mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen.

4.4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

4.4.1 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder

Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft kann auf einen Nachweis der Qualifikation verzichtet werden.

4.4.2 Antragsberechtigt sind

- die Kommunen (Städte und Gemeinden sowie Landkreis) als Träger der öffentlichen Schulen

4.4.3 Anstellungsträger für die Fachkraft sind

- die Kommunen (Städte und Gemeinden sowie Landkreis) als Träger der öffentlichen Schulen und
- freie Träger der Jugendhilfe.

Soweit die Kommune nicht Anstellungsträger des Schulsozialarbeiters / der Schulsozialarbeiterin ist, hat sie die Beauftragung des freien Trägers nachzuweisen und die Kreisförderung weiterzuleiten.

4.4.4 Verfahren

Der Antrag ist an das Jugendamt des Main-Tauber-Kreises zu richten.

Beizufügen sind:

- die Konzeption,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Stellungnahme des Schulträgers und
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Die Anträge sind bis 31. Mai eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr zu stellen.

4.4.5 Höhe, Auszahlung und Verwendungsnachweis des Zuschusses

4.4.5.1 Das Jugendamt unterstützt und fördert die Schulsozialarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für Personalkosten. Der Zuschuss beträgt ein Drittel der entstehenden Personalkosten einer hauptamtlichen und vollzeitbeschäftigten Fachkraft, höchstens jedoch ~~17.800 Euro~~ **24.000 Euro**. Ein Sachkostenzuschuss wird nicht gewährt.

4.4.5.2 Sofern eine Kofinanzierung der Personalkosten über das Land Baden-Württemberg, die Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur), den Europäischen Sozialfonds (ESF) oder weiterer Stellen nicht realisiert werden kann, kann ausnahmsweise ein Zuschuss des Jugendamtes bis zu 50 % der genannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Jahr und Schulstandort gewährt werden.

4.4.5.3 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 BEEG in Anspruch nehmen und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist
- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 217ff SGB III (Eingliederungszuschuss) erhält

4.4.5.4 Dem Jugendamt ist jährlich bis zum 31.03. ein Verwendungsnachweis mit Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

4.4.5 Dauer der Förderung

Die Förderung wird in der Regel auf ein Kalenderjahr befristet. Eine weitere Förderung ist erneut zu beantragen.

...

Die Richtlinien treten zum **01.01.2023** in Kraft.
Landratsamt Main-Tauber-Kreis